



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 23. Juli 1968

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 68	Anordnung Nr. Pr. 2/1 über das Preisantragsverfahren .....	573

### Anordnung Nr. Pr. 2/1\* über das Preisantragsverfahren

vom 28. Juni 1968

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlagen 1 und 2 zur Anordnung Nr. Pr. 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung ersetzt.

## § 2

Im § 8 Abs. 3 der Anordnung Nr. Pr. 2 werden im 8. Strichsatz die Worte „... Ziffern 4 und 5 ...“ geändert in „... Ziffern 1 bis 5 und 8...“.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1968

Der Leiter  
des Amtes für Preise beim Ministerrat  
I.V.: P f ü t z e  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 (GBl. II Nr. 83 S. 534)

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 2/1

#### Zuständigkeit für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge und die Bekanntgabe der Industriepreise

## A. Erläuterungen

- Bei der Festlegung der Zuständigkeit für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge und die Bekanntgabe der Industriepreise nach Schlüssel-

nummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (ELN) wurde nach folgenden Grundsätzen verfahren:

- Soweit sich die Zuständigkeit der Organe auf alle Untergliederungen einer Hauptposition erstreckt, ist nur die Hauptposition aufgeführt.
- Ist für die Untergliederung eine andere Zuständigkeit gegeben als für die Hauptposition, so ist die Untergliederung als „Außer“-Position gekennzeichnet.

## Beispiel:

154 30 00 0 Holzwaren aus Vollholz WB SH außer:

— 154 32 50 0 — Leisten, unveredelt Betrieb

- Ist für ein Erzeugnis, das in der ELN nicht namentlich aufgeführt ist, eine andere Zuständigkeit gegeben als für die Untergliederung bzw. für die Hauptposition, so ist dieses Erzeugnis als „Aus“-Position gekennzeichnet.

## Beispiel:

154 99 00 0 Sonstige nicht genannte  
Erzeugnisse der  
holzverarbeitenden  
Industrie WBSH

## aus

— 154 99 00 0 — Hölzer für Besen,

Bürsten und Pinsel WB Muku

- Die in Spalte 3 der Nomenklatur (Buchst. B dieser Anlage) aufgeführten Staats- und Wirtschaftsorgane\* sind zuständig für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge (§ 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 2).

Ist in Spalte 3 anstelle des Staats- oder Wirtschaftsorgans „Betrieb“ gesetzt, so setzt der Betrieb den Industriepreis eigenverantwortlich fest (§ 5 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung Nr. Pr. 2).

\* Die Bedeutung der Kurzzeichen ist aus dem am Ende der Nomenklatur befindlichen „Verzeichnis der Abkürzungen und Anschriften der Staats- und Wirtschaftsorgane“ ersichtlich.